

Vertrag

zwischen

den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt

betreffend

die Basler Verkehrs-Betriebe (BVB)

(Vom 14. September 1971 / 5. April 1972)

Art. 1

Defizitbeteiligung

1. Der Kanton Basel-Landschaft übernimmt grundsätzlich $\frac{2}{3}$ aller nicht durch Betriebs- oder andere Einnahmen gedeckten finanziellen Aufwendungen, die den Basler Verkehrs-Betrieben aus dem Umstand erwachsen, daß sie Linien auf basellandschaftlichem Gebiet betreiben.
2. Die finanziellen Leistungen des Kantons Basel-Landschaft an die Basler Verkehrs-Betriebe werden in der Form
 - a) von Abgeltungsbeiträgen à fonds perdu für gemeinwirtschaftliche Leistungen,
 - b) von Beiträgen à fonds perdu an die jährlichen Betriebsdefizite erbracht.
3. Maßgebend für die Ermittlung der Betriebsergebnisse sind die von den Basler Verkehrs-Betrieben jährlich für die basellandschaftlichen Linien separat zu erstellenden Betriebsrechnungen. Die Betriebsrechnungen haben die diesen Linien anrechenbaren Erträge und Aufwendungen, einschließlich Abschreibungen und Kapitalkosten, vollständig zu erfassen.
4. Allfällige Überschüsse sind künftigen Fehlbeträgen anzurechnen.

Art. 2

Betrieb auf den basellandschaftlichen Strecken

Die Basler Verkehrs-Betriebe halten den Betrieb im Rahmen der für das Gesamtnetz gegebenen personellen und technischen Voraussetzungen aufrecht.

Art. 3

Zuständigkeit und Kompetenzen der Behörden des Kantons Basel-Landschaft

1. Die in Art. 1 genannten finanziellen Leistungen werden durch die zuständigen Organe des Kantons Basel-Landschaft beschlossen.
2. Beschlüsse der Basler Verkehrs-Betriebe, die den Tarif der auf basellandschaftlichem Gebiet betriebenen Linien betreffen, bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft.
Beschlüsse, die den Fahrplan auf diesen Linien betreffen, bedürfen der Genehmigung der Baudirektion.

Art. 4

Paritätische Kommission

1. Als ständiges konsultatives Organ zur Behandlung aller die Vertragspartner gemeinsam betreffenden Fragen, die sich aus dem Vollzug dieses Vertrags stellen, besteht eine Paritätische Kommission.
2. Die Paritätische BVB-Kommission zählt sechs Mitglieder, die je zur Hälfte von den beiden Kantonsregierungen bezeichnet werden. Die Regierung von Basel-Stadt entsendet drei Vertreter in die Kommission, die Regierung von Basel-Landschaft zwei Vertreter der Baudirektion und einen Gemeinde-Vertreter.
3. Die Paritätische BVB-Kommission konstituiert sich selbst und bezeichnet im Turnus ihren Präsidenten. Dieser gibt im Falle von Stimmengleichheit den Entscheid.
Der Kommission steht es frei, weitere Fachleute mit beratender Stimme beizuziehen und einen Sekretär zu ernennen.
4. Die Paritätische BVB-Kommission hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Sie überprüft die vom Kanton Basel-Landschaft zu übernehmenden finanziellen Leistungen aufgrund der von den Basler Verkehrs-Betrieben vorgelegten Betriebs-, Bau- und Abschreibungsrechnungen. Sie unterbreitet der Baudirektion des Kantons Basel-Landschaft einen entsprechenden Bericht und stellt Antrag.
 - b) Sie nimmt Stellung zu allen baulichen, tarifarischen und dauernden betrieblichen Maßnahmen, die die auf basellandschaftlichem Gebiet verkehrenden Linien der Basler Verkehrs-Betriebe betreffen, und unterbreitet den zuständigen Instanzen Bericht und Antrag.

- c) Sie kann auch von sich aus zu Fragen aus ihrem Aufgabenbereich Stellung beziehen und entsprechende Anträge unterbreiten.
5. Entscheidet die Paritätische BVB-Kommission nicht einstimmig, so sind die verschiedenen Auffassungen in der Berichterstattung anzuführen. Zudem kann die Kommissionsminderheit ihre Auffassung in einem separaten Bericht begründen.

Art. 5

Verkehrsverbund

Die Vertragspartner verpflichten sich, zur Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Verkehrs auf regionaler Basis einen Verkehrsverbund anzustreben.

Art. 6

Schlußbestimmungen

1. Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von einem der beiden Vertragspartner unter Beobachtung einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
2. Bei Streitigkeiten über die Auslegung und die Anwendung dieses Vertrags, die sich nicht auf dem Verhandlungsweg zwischen den beiden Kantonsregierungen beilegen lassen, entscheidet endgültig ein vom Eidg. Amt für Verkehr zu bezeichnender Sachverständiger.
3. Dieser Vertrag tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1970 in Wirksamkeit.
4. Dieser Vertrag tritt nach der Genehmigung durch den Großen Rat des Kantons Basel-Stadt und durch den Landrat des Kantons Basellandschaft in Kraft. Er ist für beide Parteien je dreifach ausgefertigt.

Basel, den 14. September 1971

Im Namen des Regierungsrates
des Kantons Basel-Stadt

der Präsident:
M. Wullschlegler

der Staatsschreiber:
Dr. R. Frei

Liestal, den 5. April 1972

Im Namen des Regierungsrates
des Kantons Basel-Landschaft
der Präsident: *P. Manz* der Landschreiber: *Dr. G. Schmied*

Vom Großen Rat in der Sitzung vom 15. Juni 1972 genehmigt.

Basel, den 15. Juni 1972

Im Namen des Großen Rates
der Präsident: *Dr. H. R. Schmid* der I. Sekretär: *F. Heini*

Vom Landrat in der Sitzung vom 21. August 1972 genehmigt.

Liestal, den 21. August 1972

Im Namen des Landrates
der Präsident: *E. Riesen* der 2. Landschreiber: *Guggisberg*
